

Zeitschrift:	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	43 (1944)
Artikel:	Der Kanton Basel unter den Prokonsuln Merk und Schnell : Fortsetzung des V. Teils : Basel und die schweizerische Regeneration im ersten Quartal 1832 in Band 39
Autor:	Schweizer, Eduard
Kapitel:	I: Das Scheitern der eidgenössischen Vermittlung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-115571

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tuierung oder der Trennung des Kantons Basel zu bevollmächtigen; das Kreisschreiben gab dem erstern Rettungsmittel den Vorzug, verschwieg aber die großen, zu überwindenden Schwierigkeiten nicht; es hielt es daher für notwendig, daß auch diejenigen Kantone, die eine Rekonstituierung wünschten, ihre Gesandtschaften vorsorglich zugleich für eine Trennung instruieren sollten. Der Schlußsatz, daß man sich nicht durch Eigendünkel dürfe blenden und nicht durch eine übel angebrachte Konsequenz mißleiten lassen, war ein deutlicher Hieb gegen Basel, während auf der andern Seite der Hinweis auf „den von der Stadt Basel verstoßenen, jedes ordentlichen gesellschaftlichen Verbandes beraubten, der Gesetzlosigkeit ausgelieferten Teil des Kantons Basel“ um Mitleid für die nach der Auffassung Pfyffers unschuldige Partei warb.

C. Die Tagsatzung im Mai und Juni.

I. Das Scheitern der eidgenössischen Vermittlung.

1. Der Beschuß vom 18. Mai 1832.

In ähnlicher Weise verteilte Eduard Pfyffer Licht und Schatten auf die Parteien in dem „Eidgenössischen Gruß“, den er als Schultheiß des Vororts den Gesandten bei der Eröffnung der Tagsatzung am 9. Mai zu entbieten hatte. Wiederum war seine Rede formvollendet; aber die ideale Sprache konnte nicht darüber hinwegtäuschen, daß er die Berufung als Retter des Vaterlands bereits preisgegeben hatte. Die, wie am 12. März, zur brüderlichen Einigung und zur Bekämpfung der kleinlichen Parteirücksichten auffordernde Ermahnung fand keinen Einklang mehr in den Herzen; sie ertönten jetzt als hohle Phrasen; denn nur zu deutlich offenbarte sich Pfyffer selbst als ein durch die Parteistellung befangener Richter, der die Splitter in den Augen der Gegner sah, aber für die Fehler der eigenen Sache blind war. Jetzt ging er in der Brandmarkung der Basler noch weiter als im Kreisschreiben; als Beherrschender der stilistischen Künste verstand er es, die Rollen der Verbrecher und der Opfer im Gelterkinder Sturm zu vertauschen. „Kleinlicher Interessen und Vorzüge willen, an denen man dem Geiste des Zeitalters zuwider klebt, mordet und singt man in einem Lande, das sonst als das glücklichste und friedlichste galt.“ Der Kunstgriff bestand darin, daß Pfyffer

mit dem zugleich im Haupt- und im Nebensatz verwendeten „man“ im Ohr des Hörers die Subjekte, die gemordet und gesengt hatten, mit denjenigen identifizierte, die an ihren Privilegien festhielten, also mit den Basler Aristokraten. Vollends schleuderte er als Jupiter tonans der Basler Gesandtschaft die ungeheure Anklage ins Gesicht: „Was in der Geschichte unseres Vaterlands unerhört ist,... Bundesstruppen wurde von Bundesgenossen der Eintritt in eine Bundesstadt verweigert!“

So konnte der Bürgermeister Burckhardt schon am „Eidgenössischen Gruß“ erkennen, woher in der neuen von ihm durchgesetzten Tagsatzung der Wind wehte.

Bei der Verkündung der Instruktionen am 10. Mai hatte es zunächst den Anschein, daß die Anträge in gleicher Weise, wie dies in der Märzsession der Fall gewesen war, einen jeden einheitlichen Willensschluß der Tagsatzung ausschließenden Wirrwarr der verschiedensten Meinungen darstellten; aber wenn man von den Nebenpunkten absah, in denen sich eine große Zersplitterung kundgab, so zeigte es sich doch, daß die meisten Kantone die Mahnung des Vororts befolgt und sich auf eine der beiden oder alternativ auf beide Hauptprinzipien, Rekonstituierung und Trennung, festgelegt hatten. Der in die Augen springende Erfolg der Kantone des Siebner Konkordats bestand darin, daß auch die konstitutionell gesinnten Stände Genf, Waadt, Graubünden und Schaffhausen²²⁵ die Gewährleistung der Basler Verfassung als aussichtslos ansahen und sich daher der starken radikalen Gruppe anschlossen. Nur die Urkantone, Tessin, Wallis und Neuenburg verharrten in ihrer Treue zu Basel²²⁶. Auf der gegnerischen Seite war Zürich mit seinem Hauptantrag auf Kantonstrennung isoliert²²⁷. Trotz allen Dif-

²²⁵ Die wichtige Stellung der Kantone Genf und Waadt, die das Zünglein an der Waage bildeten, hatte der Solothurner Gesandte Munzinger besser als Burckhardt erkannt; er schrieb am 3. Juni an Gutzwiller: „Bedenken Sie doch immer, daß wir Genf und Waadt zu einer Mehrheit brauchen.“ St. A. Liestal Tr. A 3. Der Große Rat von Schaffhausen hatte am 4. Mai einen Antrag der Bauernpartei auf Rekonstituierung des Kantons Basel angenommen, worauf Meyenburg und mehrere andere städtische Vertreter die Wahl als Gesandte ablehnten; erst nach der siebten Wahl erklärte der Fiskal Joos die Annahme; ein zweites Mitglied fand sich nicht.

²²⁶ Freiburg brachte zunächst wieder sein früheres Angebot, Gewährleistung unter Ausschluß der Revisionsbestimmung, vor; da dieser Antrag keine Zustimmung fand, schloß sich Freiburg der Gruppe des Siebner Konkordates an.

²²⁷ Zug, welches nicht mehr durch Sidler als ersten Gesandten vertreten war, und der Tessin waren eventuell mit einer Trennung im Einverständnis der Basler Behörden einverstanden.

ferenzen, über die man in den folgenden Tagen endlos hin und her stritt, ergab sich das merkwürdige Bild, daß sich die Vorschläge mehrheitlich, genau besehen, nur in Beziehung auf das Zeitverhältnis von einander unterschieden, dagegen in der beabsichtigten Endwirkung fast auf das Gleiche hinausliefen. Die Kantone Bern, Aargau, Thurgau, Waadt und Luzern wollten in erster Linie die abgetrennten Teile der Landschaft unter eidgenössischen Schutz nehmen; dies bedeutete die tatsächliche, allerdings nur auf einen kurzen Termin vorgesehene Trennung, auf welche die Rekonstituierung durch Versöhnung der Parteien folgen sollte; anderseits faßte Zürich die prinzipiell geforderte Trennung nur als einen Übergangszustand für die vorzubereitende Wiedervereinigung auf, die jedoch nicht in der nächsten Zukunft zu erwarten war.

In der Eintretensdebatte kam eine starke „malaise“ über das unbefriedigende Ergebnis der bisherigen Besetzung des Kantons Basel zum Ausdruck. Nicole, der Vertreter der Waadt, stellte die „chose étonnante“ fest, daß sich unter der Ägide der eidgenössischen Repräsentanten und Truppen das provisorische Regiment der Landschaft gebildet habe trotz der Ablehnung der Trennung durch die Mehrzahl der Kantone. Mit der Klage über die schlimmen Folgen der Intervention nach Art. 8 des Bundesvertrags verband Nicole die mehr geistreiche als begründete Hoffnung: „Souhaitons du moins qu'entre les mains de la Diète l'article 8 ressemble à cette lance, dont parle le poète, et qui avait la double vertu de blesser et de guérir.“

Sogar der radikale Baumgartner geißelte unter dem Drucke des Gelterkindersturms die anarchischen Zustände auf der Landschaft und forderte die Durchführung von gerichtlichen Verfahren gegen alle Ruhestörer. Schaffhausen präzisierte dies mit dem Antrag auf Konstituierung eines Kriegsgerichts. Wenn man alle früheren auf die Lahmlegung der staatlichen Autorität des Kantons und des Bundes abzielenden Beschlüsse der Tagsatzung vergleicht, so muß man es als ein Wunder anstaunen, daß nun der Abschied vom 12. Mai die allgemeine Erkenntnis offenbarte, daß die Aufrechterhaltung des Landfriedens durch Repräsentanten und Truppen nur unter der Bedingung einer strengen Bestrafung aller Auflehnungen gegen die Ruhe und öffentliche Sicherheit möglich sei. Die radikalen Gesandten freilich folgerten aus dem anarchischen Zustand die Notwendigkeit von öffentlich anerkannten Behörden auf der Landschaft, die gegen Widerspenstige einzuschreiten hätten.

Die Sitzung vom 12. Mai führte zu dem wesentlichen Er-

eignis, daß eine minimale Mehrheit von 12 Ständen²²⁸ sich für eine Vermittlungsaktion im Kanton Basel aussprach; dafür hatte sich Genf sehr lebhaft eingesetzt, hauptsächlich in der Erwähnung, daß einzig auf dem Wege einer freiwilligen Versöhnung die Verletzung des Bundesvertrags vermieden werden könne. „On doit beaucoup espérer de la persévérance de médiateurs éclairés et impartiaux“, meinte Fatio. Der Basler Burckhardt war dagegen sehr skeptisch gestimmt. Er bezweifelte den Willen der politischen Führer der Landschaft, die alle ihre persönlichen Ziele verfolgten, zu einer ehrlichen Versöhnung; aber auch die städtische Bürgerschaft habe die Hoffnung auf eine Verständigung aufgegeben; der Wunsch nach einem friedlichen Auseinandergehen werde immer lebhafter.

In der Sitzung vom 16. Mai legte eine Kommission der Tagsatzung den Beschlussesentwurf vor; er zerfiel in zwei Teile. Die 12 ersten Paragraphen regelten die rechtliche Organisation im abgetrennten Landesteil in der folgenden von uns summarisch zitierten Weise:

1. Die abgetrennten Gemeinden werden unter eidgenössischen Schutz und Oberverwaltung gestellt.
2. Maßgebend für die Ausscheidung ist der Besitzesstand am 12. Mai, d. h. die Ausübung von obrigkeitlichen Funktionen an diesem Tage in einer Gemeinde durch die Basler oder die provisorischen Behörden.
3. Drei eidgenössische Kommissäre haben in den Streitfällen die Ausscheidung zu vollziehen und im abgetrennten Landesteil die Befugnisse der Polizei und der Verwaltungshoheit auszuüben.
4. Unter ihrer Aufsicht amten die Behörden der abgelösten Gemeinden; sie sind der Eidgenossenschaft für die Aufrechterhaltung des Landfriedens verantwortlich.
5. Sie sollen sofort für die Aufstellung der Zivil- und Strafgerichte sorgen, die nach den bestehenden Gesetzen Recht zu sprechen haben. Die Kommissäre können von sich aus fehlbare Personen vor ein Gericht stellen.

Die ersten fünf Artikel wurden ohne wesentliche Diskussion von den zwölf Ständen, denen sich bei einzelnen Bestimmungen noch zwei oder drei andere anschlossen, angenommen. Bei den folgenden Beratungen sprach Burckhardt wiederholt die Bitte aus, daß man die besondere Stellung der verfassungsmäßigen Behörde berücksichtigen und in der Redigierung der Artikel eine verletzende Form vermeiden möge.

²²⁸ Die Kantone des Siebner Konkordats und Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Waadt und Genf.

Es dürfe nicht übersehen werden, daß von der Regierung und den treuen Gemeinden niemals eine Störung des Landfriedens ausgegangen sei; deshalb müsse der Anschein vermieden werden, als ob die Basler Regierung unter eidgenössischen Zwang gesetzt werde. Materiell waren die von ihm empfohlenen Abänderungsvorschläge belanglos; sie bezogen sich auf den Art. 6, der alle Beamten und Einwohner des ganzen Kantons für die unbedingte Handhabung des Landfriedens verantwortlich machte²²⁹, und auf Art. 7, der den Kommissären bei Störung des Landfriedens die Kompetenz zum Einschreiten im ganzen Kantonsgebiet einräumte; Burckhardt wollte ihnen eine derartige Funktion nur zugestehen, sofern die Regierung in ihrem Gebiete nicht von sich aus für die öffentliche Ordnung sorge. Man konnte nun allerdings die Differenzen für unwesentlich erachten; die schädliche Wirkung folgte indessen aus der für die unglücklichen Beratungen der Tagsatzung charakteristischen Erscheinung, daß beide Parteien die äußerlichen Formen furchtbar wichtig nahmen. Burckhardt, dem es gewiß um einen ehrlichen Versuch zur Verständigung zu tun war, wies vergeblich darauf hin, daß man bei dem schwachen Versöhnungswillen der städtischen Bürgerschaft alles vermeiden sollte, was die Stimmung noch verschlechtern könnte. Genf hatte für die Auffassung, daß Imponderabilien das Gelingen des Versöhnungswerkes nicht hindern sollten, Verständnis und wollte Basel mit einer geschickten Redigierung entgegenkommen. Aber die radikale Gruppe, die sich nur vom starren Paritätsprinzip leiten ließ, wies die Wünsche des Basler Gesandten brusk zurück.

Der Art. 7 verursachte in materieller Beziehung eine sehr lebhafte Diskussion, die am 17. Mai begann. Nach dem Entwurf der Kommission sollte der durch eine Gemeinde begangene Bruch des Landfriedens durch eine Truppenexekution bestraft werden. Der Glarner Gesandte Hauser verurteilte diese ungerechte Maßregel, unter welcher die Unschuldigen zu leiden hätten; viel wichtiger sei es, die einzelnen Anstifter und Täter von gewaltmäßigen Handlungen durch eine strenge Strafe unschädlich zu machen; Schaffhausen unterstützte den Antrag mit Wiederholung seiner Forderung eines eidgenössischen Kriegsgerichts, und auch Graubünden bemerkte zutreffend, daß die lokalen Gerichte auf der Landschaft, die übrigens noch gar

²²⁹ Burckhardt schlug die Beschränkung dieses Satzes auf den abgetrennten Landesteil vor mit dem Zusatz: „sowie hinwieder auch die Regierung des Standes Basel aufgefordert wird, den Landfrieden getreu zu beobachten.“

nicht beständen, gegen politische Störungen nicht einschreiten könnten; sie seien entweder parteiisch oder ohnmächtig. Selbst Solothurn votierte für die energische Bekämpfung der Anarchie; Gemeinden und einzelne Personen, die den Landfrieden verletzten, seien als Feinde des Vaterlandes zu erklären. Es schien demnach, als ob nun endlich in der Tagsatzung die Einsicht siegen würde, daß man mit dem den Bürgerkrieg fördernden System der Straflosigkeit brechen müsse. Aber die Kollegen Solothurns im Siebener Konkordat waren im Gegensatz zu den allgemeinen Sprüchen in Wirklichkeit mit einer ihre Schützlinge bedrohenden strengen Methode nicht einverstanden; sie setzten daher wiederum, wie in allen früheren Sessio-
nen, die Abschwächungstaktik auf dem Wege der formellen Einwendungen ein: Die Konstituierung eines Kriegsgerichtes scheiterte an Kompetenzschwierigkeiten; einzelne Schuldige unterstanden dem Art. 5, während man gegen ganze Gemeinden nur mit Truppenexekutionen vorgehen könne. Dabei blieb es und damit war das System der Rechtlosigkeit als Quelle der Anarchie glücklich für die nächsten Monate wieder garantiert, da der Art. 5 ohne das Bestehen von unparteiischen und mit Machtmitteln versehenen Gerichten in den Händen der Kommissäre einem Messer ohne Heft, dem die Klinge fehlt, gleich kam.

Besonders aktuell im Hinblick auf den Gelterkinder Sturm war die Definition des Landfriedensbruches durch Art. 8. Die Basler Gruppe wollte, um die Freiheit der Regierung nicht mehr als notwendig zu beschränken, nur den bewaffneten Angriff des einen Teils gegen den andern als Friedensbruch erklären. Darüber hinaus verbot die Fassung der Kommission auch das Zusammenziehen, die Aussendung von bewaffneten und unbewaffneten Truppen, sowie den Transport jedes Kriegsmaterials. Diese Bestimmung bedrohte die treuen Gemeinden mit der Isolierung von Basel und der Unmöglichkeit ihrer militärischen Organisation, während die Landschaftspartei, die über die innere Linie verfügte, mit ihren heimlichen oder offenen Rüstungen aller Voraussicht nach unbehelligt blieb.

Die Art. 9 und 11 brachten nichts Neues; Art. 10 ermächtigte die Kommissäre, im Notfall mit Zustimmung des Vororts neue Truppen aufzubieten. Art. 12 sah die sukzessive Entlassung oder Ablösung der Truppen vor.

Der zweite Teil des Entwurfes enthielt die Regelung des Vermittlungsverfahrens; nach den Art. 13 und 14 ordnet die Tagsatzung eine eidgenössische Vermittlung durch eine Depu-

tation von fünf Mitgliedern in Zofingen an; sie soll je fünf Ausschüsse jedes Landesteils anhören und „wo möglich“ in ihrem Einverständnis einen Vergleich entwerfen, den die Behörden von Basel und Liestal dem Volke zur freien, geheimen Abstimmung vorzulegen haben. Burckhardt beanstandete die Worte „wo möglich“. Er fürchtete, daß die Deputation nach den früheren Vorschlägen des Kasimir Pfyffer, die im Siebner Konkordat ihre Verankerung gefunden hatten, Lust haben könnte, die Rolle eines Schiedsgerichts oder eines Verfassungsrats zu spielen und nach eigenem Ermessen das neue Staatsrecht des Kantons festzulegen. Er verlangte daher, daß die Deputation nur mit Zustimmung der beidseitigen Delegierten den Vergleich aufstellen dürfe, für dessen Annahme im alten Landesteil die Bestimmung der Verfassung gelte. Die Gegner lehnten jedoch dieses Ansinnen ab, da man das Gelingen des wichtigen Werkes nicht vom Willen der fünf Delegierten jedes Landesteils abhängen lassen. Für die Eidgenossenschaft, welche die Gewährleistung des Vergleichs übernehme, sei einzig der Volkswille entscheidend; die Revisionsbestimmung der Verfassung sei überlebt. In letzterer Beziehung ergab sich die doppelte Differenz, daß der Große Rat nach dem Willen der Tagsatzungsmehrheit verpflichtet wurde, den Entwurf der Vermittlungsdeputation dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten, während dies nach der Verfassung in seinem freien Ermessen lag, und daß ferner in dem mit der Stadt verbundenen Teil die gesamten Zahlen der Abstimmung maßgebend sein sollten statt der gesonderten Mehrheit der Stadtbürgerschaft und der treuen Gemeinden. 14 Kantone schritten aber am 18. Mai über die verfassungsrechtlichen Bedenken hinweg und verhalfen dem Entwurf der Kommission zur Annahme.

2. Die Wahl und Demission des Friedrich von Tscharner.

Die festgeschlossene Phalanx der Kantone des Siebner Konkordats mit ihren zugewandten Orten versagte erst am Schlusse der Sitzung vom 18. Mai. Die Radikalen hatten die Wahlvorbereitung für die drei Kommissäre versäumt und erlebten nun die peinliche Überraschung, daß von Tscharner gewählt wurde, der mit einem zweiten „Reaktionär“, dem Landammann Zgraggen von Uri, das Übergewicht hatte.

Am 20. Mai reiste der Solothurner Regierungsrat Münzinger, der im Jahre 1830 seine Partei zum Siege geführt hatte und jetzt den Kanton auf der Tagsatzung vertrat, nach Liestal

und kehrte mittags zusammen mit Gutzwiller und Anton von Blarer nach Luzern zurück, um die Beeidigung der Kommissäre zu verhindern²³⁰. Gutzwiller überreichte am 21. Mai dem Präsidenten der Tagsatzung eine Beschwerdeschrift gegen die Wahl des Friedrich von Tscharner, der sich stets als ein eingefleischter Freund der Stadt und als erbitterter Feind der Freiheitsbewegung des Landvolkes erwiesen habe. Die radikalen Gesandten ersannen nun ein hübsches, diplomatisches Spiel, um den unerwünschten von Tscharner als Kommissar zu eliminieren, indem sie ihn am 22. Mai in die Vermittlungsdeputation wählten. Heer gab diesem Schachzug noch einen besondern Nachdruck; er erklärte die Funktion von Tscharners in der Deputation für derart wichtig und notwendig, daß er selbst die Wahl nur zugleich mit jenem annehmen könnte; aber obwohl der sehr gewandte Heer das Speckschwärtlein nicht gespart hatte, ging von Tscharner auf den Vorschlag, der automatisch seine Demission als Kommissar zur Folge gehabt hätte, nicht ein. Der neue Angriff der Landschaftspartei, den er als unbefugte Einmischung in die Kompetenzen der Bundesbehörde und zugleich als persönliche Kränkung auffaßte, verstimmte ihn stark. Sein mutiger, stets für die Wahrheit eintretender Charakter und sein Pflichtgefühl veranlaßten ihn, auf der Wahl zu beharren, während er vorher noch in der Frage der Annahme oder Ablehnung geschwankt hatte²³¹. Nun konnte er sich nicht mehr zu einem feigen Nachgeben entschließen²³². Die Tagsatzung mußte demgemäß die Vermittlungsdeputation ohne Tscharner und Heer bestellen²³³. Der Nachmittag brachte ein Nachspiel. Der dritte Kommissar, Nagel, Landammann von Appenzell A.-Rh., weigerte sich, zugleich mit von Tscharner zu amten, da bei dem starken Widerwillen der Landschaftspartei

²³⁰ Schreiben aus Aarburg an Postdirektor Bernoulli. Tr. A 28, 21 V.

²³¹ Er versuchte einen andern gemäßigten Gesandten für die Wahl zu gewinnen; Nicole (Waadt) und Schön (Zug) lehnten aber ab. (Heusler. II. S. 135.)

²³² Er wollte seine Demission nicht der Deutung aussetzen, daß die von der Landschaftspartei im März der Tagsatzung eingereichte Anklageschrift doch berechtigt gewesen sei. Damals hatte die Tagsatzung die völlige Haltlosigkeit der Vorwürfe festgestellt (s. Bd. 40, S. 91). Jetzt aber wurde diesen doch eine politische Bedeutung beigemessen, eine von den zahlreichen Inkonsistenzen der Tagsatzung. Wir verweisen auf die ausführliche Verteidigung Tscharners durch die „Bündner Zeitung“ in Nr. 45; sie versicherte, daß er ohne Rücksicht auf seine frühere Stellungnahme das neue Amt völlig objektiv ausüben werde.

²³³ Sie wurde mit Hirzel, Baumgartner, Rigaud, Schaller und Nicole bestellt.

gegen dessen Person eine günstige Wirksamkeit der Kommisäre nicht erhofft werden könne. So sehr die Mehrheit der Tagsatzung diesen Ausgang bedauerte, so blieb ihr doch nichts anderes übrig, als Nagel durch Joos zu ersetzen.

Auch außerhalb der Bundesbehörde arbeitete man gegen von Tscharner; zu diesem Zwecke wurde die Jahresfeier der „Helvetischen Gesellschaft“ in Richterswil mißbraucht. Obwohl sie ihre Aufgabe in der Verbreitung und Stärkung des vaterländischen, eidgenössischen Gedankens erblickte, lehnte sie nach den Statuten jedes politische Eingreifen ab. Radikalen Draufgängern, wie Troxler und Dr. Henne, Redaktor des „Freimüttigen“ in St. Gallen, war diese Distanzierung von den Tagesfragen verhaftet; sie verlegten sich daher auf eine Zellenbildung mit der Gründung eines „Eidgenössischen Vereins“, der sich eigenmächtig in die „Helvetische Gesellschaft“ hineindrängte. „Schon im vorigen Jahre in Schinznach hatte sich dieser große Ring um den alt ehrwürdigen Verein geformt, — der Lichtring um den Saturn.²³⁴“ Die Unentwegten, die einen neuen Impuls in die ihrer Ansicht nach zu schwache „Helvetische Gesellschaft“ bringen wollten, trafen einen Tag vor ihr in Richterswil ein und verfaßten unter der Führung von Troxler und Henne eine Protesterklärung an die Tagsatzung.

Am Mittwoch, den 23. Mai, hielt die „Helvetische Gesellschaft“²³⁵ ihre Feier in der Kirche ab mit Anhören der patriotischen Reden von Hirzel, Zschokke und Kasimir Pfyffer²³⁶, sowie einer Predigt. Beim gemeinsamen Mittagsmahl erfolgte die Überraschung. Dr. Henne, welcher der Gesellschaft gar nicht angehörte, trug die Adresse an die Tagsatzung vor und forderte die Anwesenden zur Unterzeichnung auf. Die Urkunde war mit heftigen Vorwürfen an die Bundesbehörde gespickt; diese wurde der völligen Unterdrückung der Land-

²³⁴ S. „Schweizerischer Republikaner“, Nr. 23 auch für das Folgende. In Schinznach hatte sich aber noch keine besondere Organisation geltend gemacht; die politische Beeinflussung beschränkte sich damals auf einen Toast Troxlers, der Aufsehen erregte. (II. Teil, S. 29.)

²³⁵ Heusler war auf die Gesellschaft nicht gut zu sprechen; er nannte sie: „die tatenlose, alljährlich zu radikalem Ohren- und Gaumenkitzel sich versammelnde sog. Helvetische Gesellschaft“ (Bd. II, S. 136).

²³⁶ Hirzel rühmte den Fortschritt der Freiheitsbewegung; nur *ein* Blatt dieser Geschichte sei befleckt — das von Basel; Zschokke referierte im ähnlichen Sinne über die Zeitgeschichte, während Pfyffer „mit einer seltenen logischen Schärfe die gänzliche Unvereinbarkeit der Bundesakte mit den Verfassungen der regenerierten Kantone bewies.“ „Eidgenosse“, Nr. 42. „Schweizerische Republikaner“, Nr. 23. „Allgemeine Schweizer Zeitung“, Nr. 64.

schaft Basel durch die eidgenössischen Landvögte mit unbeschränkter bürgerlicher und militärischer Gewalt bezichtigt, verbunden mit der Brandmarkung der Kommissäre von Tscharner²³⁷ und Zgraggen. Der Tagsatzung wurde jedes Verständnis für den freisinnigen Geist der schweizerischen Nation abgesprochen, so daß sich auch an den radikalen Mitgliedern der Bundesversammlung, der Schöpfer des Beschlusses vom 18. Mai, der alte Erfahrungssatz bewahrheitete: „On est toujours le réactionnaire de quelqu'un.“²³⁸

Die Mitglieder der „Helvetischen Gesellschaft“ waren zum großen Teil über die Verletzung des Gasterchts durch den Ein dringling entrüstet, unterließen aber einen Protest, um einen Skandal zu vermeiden. Wie sich aus der Unterzeichnung ergab, stimmte nur etwa ein Viertel der Adresse zu²³⁹, die der Tagsatzung als Kundgebung der „Helvetischen Gesellschaft“ eingereicht wurde. Die aus 15 Ständen bestehende „verstockte Mehrheit“ der Tagsatzung, wie der „Freimütige“ schrieb, beschloß die Adresse ad acta zu legen²⁴⁰; die radikalen Gesandten benützten immerhin die Gelegenheit, um gegen von Tscharner und Basel scharfe Vorwürfe und Anklagen vorzu bringen²⁴¹; bald fanden sie einen Weg, um den ihnen unsympathischen von Tscharner zum Rücktritt zu nötigen.

Die drei Kommissäre kamen am 26. Mai in Liestal an und richteten an die Behörden beider Landesteile eine Einladung, alle Maßregeln, die als feindliche Schritte gedeutet werden

²³⁷ Seine Eigenschaft als ruchloser Tyrann wurde bewiesen mit der Tatsache, daß er „förmlich und feierlich von der Landschaft Basel als ihr entschiedener Gegner bei der Tagsatzung perhorresziert und sogar verklagt worden ist.“

²³⁸ Das resumierende Verdammungsurteil lautete: „Wir drücken Ihnen unser Erstaunen und unsern Schmerz über diese Beschlüsse aus. Es ist Erstaunen und der Schmerz von vielen Tausenden: Sie werden ihn überall in der Schweiz finden, wo nur der Odem der Freiheit weht; überall wird Ihnen die Stimme entgegen tönen: „Der Geist und Wille der Nation kennt diese Beschlüsse nicht!“

²³⁹ Die Zahl der Anwesenden wurde mit ungefähr 1000 angegeben, während die Adresse 255 Unterschriften enthielt. „Vaterlandsfreund“, Nr. 26.

²⁴⁰ Der „Schweizerische Republikaner“, Nr. 24, gab diesen Beschuß bekannt mit der Drohung: „Dieses Papier konntet Ihr wohl ad acta legen; aber nicht die Stimme des Volkes, nicht das Zürnen der Geister durch die Gauen der Freiheit; nicht die Verzweiflung des Basler Landvolks! Diese Mächte, die man nicht so leicht ad acta legt, werden Euch bald eine Adresse bringen, wobei es sich fragen wird, wer ad acta kommt.“

²⁴¹ Der „Eidgenosse“ brachte in Nr. 48 ein ausführliches Referat über die persönlichen Voten, wobei sich Baumgartner durch eine besondere Schärfe auszeichnete.

könnten, zu unterlassen und mit den Kommissären den Geschäftsverkehr im versöhnlichen, konzilianten Sinne zu eröffnen. Die Basler Regierung gab sofort eine zusagende Antwort; unharmonisch gestaltete sich dagegen der Schriftenwechsel mit der Landschaftspartei, die von Anfang an ihrer Animosität gegen von Tscharner freien Lauf ließ. Ihre von der Tendenz, Reibereien zu provozieren, beherrschte Verhandlungstaktik kann mit dem häßlichen Spiel von Knaben verglichen werden, die einen an der Kette festgehaltenen Hund durch „zenseln“ in Wut versetzen. Auch der temperamentvolle von Tscharner, der im Grab uns den Vergleich mit einem Hund verzeihen möge, ließ sich durch das „zenseln“ zu einem unklugen Akt verleiten²⁴². Die Händeleien eröffnete Dr. Frey; am 26. Mai beantwortete er in Abwesenheit Gutzwillers das erste Schreiben der Kommissäre in einer brüsken, insultierenden Art. Gutzwiller zeigte sich in einem zweiten Schreiben vom 27. Mai wenigstens geneigt, einzulenken; als aber die Kommissäre am gleichen Tage die Verwaltungskommission auf Berichte aufmerksam machten, daß auf der Landschaft eine große Musterung von Bewaffneten beabsichtigt sei, die als Landfriedensbruch angesehen werden müsse, weigerte sich die Verwaltungskommission, dieses Vorhaben zu bestreiten und die Aufrechterhaltung des Friedenszustandes durch eine unumwundene Erklärung sicherzustellen; mit ihrer ausweichenden Antwort gewann sie den Nervenkrieg.

Die Kommissäre faßten das Schreiben als Ausflucht auf, um die angeordnete bewaffnete Volkserhebung zu verschleiern²⁴³; da sie sich verpflichtet fühlten, ein zweites, dem Gelterkindersturm entsprechendes Kriegsereignis unter allen Umständen zu verhüten, boten sie am 28. Mai vorsorglich je ein Bataillon der Kantone Bern, Aargau und Solothurn auf; doch gaben sie noch in letzter Stunde der Verwaltungskommission die Gelegenheit, durch eine zuverlässige Bekundung des Friedenswillens den

²⁴² Auch Troxler schrieb in der „Appenzeller Zeitung“, Nr. 46: „Die Verwaltungskommission spielt mit dem staatsklugen Bündner Landvogt.“ Vgl. die Meldung von Paravicini: „Laut allen Berichten will man im Kanton Herrn Tscharner auf alle mögliche Weise von seiner Mission degoutieren und damit bezwecken, daß er von selbsten abgibt.“ Tr. A 29, 1 VI.

²⁴³ Die Lage konnte als gefährlich aufgefaßt werden, da die neue Landsturm-Verordnung vom 15. Mai die Bewaffnung aller nicht mit Gewehren versehenen Mannschaft, herab bis zu 16jährigen Knaben, mit Sensen befohlen hatte. Der „Eidgenosse“ meldete in der Nummer vom 21. Mai, daß die Errichtung des Sensenmännerkorps im vollen Gange sei. Alle Schmiede würden schleunigst die Sensen umschmieden.

Einmarsch der Bataillone im Kanton zu verhindern. Die Verwaltungskommission gab nun am 28. Mai dieses Versprechen und stellte damit das Truppenaufgebot als unnötige, übereilte Maßnahme hin; damit war ihr Tscharner, wie es sich bald herausstellte, in die Falle gegangen.

Kaum hatten die Kommissäre am 29. Mai der Verwaltungskommission ihre Genugtuung über ihr einlenkendes Verhalten bezeugt mit der Erwartung, daß weitere verheißungsvolle Fortschritte in der Besserung des Geschäftsverkehrs erzielt würden, so wirkte ein Zwischenfall ungünstig ein. Die Behörden der Landschaft hatten den Präsidenten Stöcklin von Binningen wegen Besuchs der Großratssitzung vom 28. Mai mit der Verhaftung bedroht²⁴⁴; auf die Beschwerde der Kommissäre gab der inzwischen vom Landrat an Stelle der Verwaltungskommission gewählte neue Regierungsrat²⁴⁵ am 30. Mai eine trotzige Antwort mit der Verwahrung gegen jede unbefugte Einmischung der Kommissäre; ihr Hinweis, daß eine Verhaftung nach der Definition von Art. 7 des Beschlusses vom 28. Mai als Landfriedensbruch auszulegen sei, war nutzlos; das Antwortschreiben des Landrats vom 31. Mai enthielt einen Protest gegen den Versuch, „den Kanton Basellandschaft in einen durch den Bundesvertrag verbotenen, dem Untertanenverhältnisse ganz nahe kommenden Zustand zu versetzen.“

Das erste Aktenstück, durch das die oberste Behörde des neuen Landesteils mit der Tagsatzung in Beziehung trat, variierte das gleiche Thema; die Eingabe vom 29. Mai lehnte eine eidgenössische Oberaufsicht ab; ein solches Untertanenverhältnis sei mit der Souveränität eines freien Volkes nicht vereinbar. Die Funktion von eidgenössischen Oberbeamten mit ihrer störenden, verfassungswidrigen Einmischung in die Wirksamkeit der bestehenden Behörden sei unverträglich mit dem Staatsrecht eines neuen Kantons. Die für die öffentliche Ruhe und Ordnung verantwortlichen Landesbehörden dürften nicht durch fremde Personen gelähmt werden, und die verfassungsmäßigen Gerichtsbehörden würden sich nur nach dem Recht des Kantons und nicht nach eidgenössischen Funktionären richten; das Gleiche gelte für den Landrat. Damit sagte die neue Landesbehörde, bevor sie und die Verfassung überhaupt anerkannt

²⁴⁴ Tr. A 28, 29 u. 30 V. St. Archiv Liestal. Trennung A 3. Später erfolgte die Verhaftung tatsächlich.

²⁴⁵ Er bestand aus Gutzwiller, als Präsident, und den Mitgliedern Anton von Blarer, Heinrich Plattner, Eglin und Meyer, Sohn, Tierarzt in Itingen.

worden waren, der Tagsatzung und ihren Bevollmächtigten jeden Gehorsam auf; ja der Regierungsrat wagte am 31. Mai einen weitern kühnen Schritt mit der Forderung, daß der Kommissar Tscharner, der sich unbefugt in die Regierungshoheit eingemischt habe, sofort abzuberufen sei, „um den erneuerten Reaktionsversuchen von Seite Basels ein Ende zu machen.“ Damit war der Konflikt zwischen den provisorischen Behörden und den Kommissären zum offenen Ausbruch gekommen; von Tscharner und Joos reisten am 1. Juni nach Luzern zum Referat in der Tagsatzung.

Man hätte nun erwarten sollen, daß die in ihrem Ehrgefüle durch das respektlose, ihre Autorität schroff bestreitende Auftreten der neuen Behörden verletzte Tagsatzung die Geduld verloren und sich auf ihre wichtige politische Pflicht, die strenge Durchführung des Beschlusses vom 18. Mai, besonnen hätte. Wie hatten doch bei der damaligen Beratung die Durtöne vorgeherrscht mit der allgemeinen Überzeugung, daß man dem anarchischen Zustande auf der Landschaft endlich ein Ende machen müsse. Da aber bot die Sitzung vom 2. Juni das überraschende Ereignis, daß die Anklagen nicht gegen die unbotmäßigen Elemente auf der Landschaft losprasselten, sondern gegen die Organe der Tagsatzung selbst, die ihren Willen vollstrecken wollten. Nun wurde ihnen entgegengehalten, sie hätten die Bedeutung ihres Amtes mißkannt und dessen für ein Provisorium bestimmte Dauer übersehen; zu Unrecht hätten sie sich in Einzelheiten eingelassen, statt nur die Oberaufsicht auszuüben; ein direktes Einschreiten stehe ihnen überhaupt nicht zu; sie besäßen nur die Kompetenz, die Fehlbaren vor ein Gericht zu stellen; für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung seien die Gemeinden verantwortlich; man dürfe auch nicht etwa daran denken, die Truppen für den Polizeidienst zu verwenden. Bern, Solothurn und Aargau beschwerten sich über das unnötige, gerade in der Zeit der dringenden Feldarbeiten erfolgte Truppenaufgebot. Zu einem solchen Extrem dürfe man nur im äußersten Notfall schreiten²⁴⁶. Vor allem aber wurde es den Kommissären zur schweren Schuld ange-rechnet, daß sie es nicht verstanden hätten, das Vertrauen der Landschaftspartei zu erwerben und den Geist der Versöhnung zu fördern. Einige Gesandte gingen so weit, daß sie sich der

²⁴⁶ Zehn Tage später sprach dann die Tagsatzung ihr tiefes Bedauern aus, daß es den Repräsentanten wegen der zu kleinen Anzahl der Truppen nicht möglich gewesen sei, den Gelterkindersturm zu verhindern.

Phraseologie des Landrats anschlossen und gegen die versuchte Unterdrückung der Landschaft protestierten.

Vergebens verteidigten sich die armen Kommissäre; sie verwiesen auf den Schlußbericht Schnells und einen Rapport des neuen Truppenkommandanten, Oberst Guerry, die beide die Anwesenheit von genügenden Truppen für notwendig ansahen²⁴⁷. Den Nörglern erwidernten sie, daß sich auf der Landschaft in allem Widersetzlichkeit gegen die Beschlüsse der Tagsatzung zeige, während die Stadt den Wünschen der Kommissäre entsprochen habe. Die Mahnungen an die Gemeinden, die sich doch nicht daran kehrten, nützten nichts; die Fehlbaren im abgelösten Landesteil könne man nicht vor die Gerichte stellen, da solche gar noch nicht existierten; die sehr schwierige Aufgabe, die zweifelhaften Gemeinden auszuscheiden, sei nur durchführbar, wenn die eidgenössische Autorität durch eine Truppenmacht gestärkt werde. Die versuchte Verhaftung Stöcklins und die immer noch fortgesetzten Aussendungen von Bewaffneten durch Martin in Sissach, um die Präsidenten von treuen Gemeinden gefangen zu nehmen²⁴⁸, stellten nach dem Beschuß vom 18. Mai klare Fälle des Landfriedensbruches dar. Joos unterstützte mit anerkennenswertem Mute seinen Kollegen; er hielt den Radikalen vor, er wisse schon, daß die Herren von Liestal große Protektion besäßen; wenn man aber den Frieden wirklich wolle, so könne man ein solches Benehmen nicht begreifen; auf eine solche Weise werde die Würde der Tagsatzung in der Wurzel angegriffen. Gegen Herrn von Tscharner lärme man nur aus dem Grunde, weil er mit Klugheit und Festigkeit den geraden Weg gehe²⁴⁹.

Aber die Radikalen hatten nun die Gelegenheit, für die Niederlage bei der Wahl von Tscharners Rache zu nehmen und diesen allerdings entschiedenen Gegner der Unordnung und der Gewalttaten zu demütigen und auszuschalten. Sie brachten 13 Stimmen für einen Beschuß zusammen, der in den beiden ersten Absätzen zwar beide Landesteile und die Kommissäre zur Beobachtung des Beschlusses vom 18. Mai verpflichtete, aber im dritten Absatz die militärische Besetzung des Kantons Basel

²⁴⁷ Nach der Erklärung von Joos bezweifelte Oberst Guerry, daß er mit seiner Truppe für Ruhe und Ordnung garantieren könne. Schnell fügte in der Tagsatzung allerdings die giftige Bemerkung bei, die neuen Truppen seien notwendig, weil die Wahl von Tscharners auf der Landschaft einen bösen Eindruck und Aufregung erweckt habe.

²⁴⁸ Die Akten Tr. A 27, 10 u. 12. A 28, 16—20, 25—27 V.

²⁴⁹ „Allgemeine Schweizer Zeitung“, Nr. 68.

aufhob²⁵⁰. Damit war der nicht mehr geschützte von Tscharner zur Demission genötigt, da er bei Fortsetzung seiner Funktion auf der Landschaft außer Spott und Hohn sogar für sein Leben zu fürchten hatte²⁵¹. An seiner Stelle wählte die Tagsatzung jetzt Nagel. Wiederum waren die radikalen Politiker in der leidenschaftlichen Verblendung nicht davor zurückgeschreckt, die Bundesbehörde durch die Untergrabung ihrer Autorität der Verachtung preiszugeben; nur zu bald richtete sich diese gegen die neuen Organe, die nun freilich mit der Landschaftspartei offiziell im Frieden auskamen²⁵², wie der „Eidgenosse“ in Nr. 53 zu rühmen wußte.

3. Die Ablehnung der Vermittlung durch den Großen Rat.

In der Sitzung vom 28. Mai hatte sich der Basler Große Rat über die Annahme der Vermittlung zu entscheiden; der Ratschlag entsprach dem Verhalten Burckhardts auf der Tagsatzung; er empfahl dem Großen Rat mit Rücksicht auf die Mitstände, die bestrebt seien, den traurigen Wirren ein Ende zu setzen, ein Entgegenkommen, damit nicht durch eine gänzliche Verwahrung diese Bemühungen zum Scheitern gebracht würden. Es sei aber nötig, gegenüber den Art. 6—11, die das Ansehen der Regierung im alten Landesteil unnötig schwächten, der Tagsatzung eine Erklärung abzugeben und in der Hauptsache das Eintreten auf die Vermittlung von der Beobachtung der Revisionsbestimmung der Verfassung abhängig zu machen. Wie in den früheren Fällen war die Stimmung des Großen Rats leidenschaftlicher als diejenige der Regierung; als Hauptredner zählte Passavant alle Sünden der Insurgenten, der Tagsatzung und der schweizerischen radikalen Partei auf

²⁵⁰ Munzinger schrieb am 3. Juni triumphierend an Gutzwiller: Herr von Tscharner hat nicht nur keine neuen Truppen erhalten, sondern ihm sind auch die, so er bereits hatte, weggenommen. St. A. Liestal. Trennung A 3.

²⁵¹ Von Eglin wurde berichtet, daß er im „Schlüssel“ in Liestal zur Tötung Tscharners aufgefordert habe; es käme ihm auf ein paar Fünflivretaler nicht an. Tr. A 28, 26 V.

²⁵² Munzinger, der spätere Bundesrat, bestrebte sich durch seinen „teuren Freund“ Gutzwiller, die Landschaft auf den gesetzlichen Weg zu lenken. Er sprach in einem Schreiben vom 3. Juni die Warnung aus: „Verderben Sie uns aber jetzt unsere redlichen Anstrengungen nicht! Wir könnten nicht mehr leisten... Eine Antwort im Sinne der früheren wird alles zerstören. Die Majorität wird gegen Sie sein. Unterziehen Sie sich also dem Gebot der Tagsatzung auf die Zeit der bevorstehenden Vermittlung.“ St. A. Liestal .Tr. A 3.

und warnte vor der Vermittlung, die ihm den Eindruck einer gefährlichen Mystifikation mache; zwischen der verfassungsmäßigen Regierung und den Hochverrätern sei keine Versöhnung denkbar; auch andere Redner hielten ein Zusammensitzen der eigenen Vertreter mit den „berüchtigten Chefs“ der Gegenpartei als unvereinbar mit der Ehre der Stadt Basel. Die besonnenen Elemente²⁵³, an der Spitze Bürgermeister Burckhardt, trachteten allerdings die Zornigen zu besänftigen; auf alle Fälle, ob es nun zur Versöhnung oder zur Trennung komme, müsse man sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß man den Verhandlungen mit den Führern der Landschaftspartei nicht ausweichen könne. Die Weigerung, mit ihnen zu verkehren, würde auf der Tagsatzung einen sehr übeln Eindruck hervorrufen²⁵⁴. Für die Bürgermeister war es bezeichnend, daß sie bei allem Eintreten für den Versuch einer Versöhnung unter keinen Umständen vom Festhalten an den Revisionsbestimmungen abzubringen waren. Alle Gegenvorstellungen von Preiswerk und Gedeon Burckhardt waren nutzlos. Auch Pfarrer Wirz von Maisprach bat vergeblich, die juristischen Bedenken wegen des § 45 unberücksichtigt zu lassen; das Volk auf der Landschaft sei des langen Streites müde und erwarte den ersten Schritt zur Versöhnung. Die beiden Bürgermeister erhielten am 29. Mai 45 Stimmen für das konsequente Festhalten an der Revisionsbestimmung der Verfassung gegenüber 18 Gegnern²⁵⁵.

Die teilweise Verwahrung des Großen Rates verbesserte die Stimmung auf der Tagsatzung nicht für Basel. Wohl waren in der Sitzung vom 2. Juni die Kantone Glarus, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg, Tessin und die Urkantone zum Einlenken nach dem Wunsche Basels bereit; die Mehrheit versteifte sich dagegen auf den Machtstandpunkt und war entschlossen, dem als Trotz aufgefaßten Widerstand des Großen Rates mit noch stärkerer Intransigenz zu begegnen; sie erhob eine Reihe von Vorwürfen gegen den Großen Rat. Burckhardt

²⁵³ Alt Bürgermeister Wieland, Deputat La Roche, Geigy und Preiswerk.

²⁵⁴ In Wirklichkeit hatte Burckhardt selbst schon der Tagsatzung zu verstehen gegeben, daß die Anwesenheit derjenigen Männer der Landschaft, die die Stadt als ihre ersten Gegner und als Anstifter des Gelterkindersturmes ansche, dem Gelingen der Vermittlung sehr schädlich wäre. Die Tagsatzung wies aber das Ansinnen, die Landschaftspartei in der Wahl ihrer Delegierten zu beschränken, zurück. Abschied S. 33.

²⁵⁵ Gleichzeitig wählte der Große Rat als Delegierte: Burckhardt, Emanuel La Roche, alt Rats herr Wirz, den eidgenössischen Artillerie-Oberst Benedict Vischer und W. Geigy.

ersuchte in versöhnlichem Tone die Tagsatzung um ein Entgegenkommen; die materielle Bedeutung sei gering; er glaube, voraussagen zu können, daß der Große Rat einen von den städtischen Delegierten angenommenen Entwurf nicht verwerfen werde. Man könne es also ruhig dem Großen Rate überlassen, auf welche Weise er die Annahme der Vermittlung vornehmen wolle. Konsequenz stand gegen Konsequenz. Die knappe Mehrheit von 12 Stimmen beschloß: „Ohne Rücksicht auf Bedingungen und Beschränkungen, welche von der einen oder andern Seite vorgebracht worden sind, soll der Beschuß vom 18. Mai in seinem ganzen Umfange vollzogen werden.“ Ohne sich darum zu kümmern, daß infolge der Ablehnung der vom Großen Rat gestellten Bedingungen die Zustimmung Basels zur Vermittlung nicht vorlag, erteilte die Tagsatzung der Deputation den Auftrag, sofort nach Zofingen zu reisen mit Einladung der beidseitigen Delegierten.

Auch bei einer rein objektiven Beurteilung muß es als unverständlich erscheinen, daß sich die Mehrheit der Tagsatzung derart verrannt hat. Den Versuch, Basel zu einer Versöhnung mit der Landschaft zu bewegen, leitete sie mit einem zweck- und sinnlosen Kampf gegen den Großen Rat ein in Verkennung der selbstverständlichen Notwendigkeit, daß man für eine Vermittlung zuerst die beiden gegnerischen Parteien gewinnen muß. Unbestreitbar ist es ferner, daß jede Partei bestimmen kann, von welcher Instanz die Genehmigung des von den Unterhändlern abgeschlossenen Vergleichsentwurfes abhängt. Nach der eigenen Auffassung der Tagsatzung war die Zustimmung des Großen Rates zur Vermittlung unerlässlich; demgemäß war er auch befugt, sich die Genehmigung vorzubehalten. Der Große Rat und die Basler Gesandtschaft haben scheinbar zu sehr die rein formelle Seite des Streites mit der Ehrenkränkung der kantonalen Behörde betont. In Wahrheit wirkte aber hinter dem Prestigestandpunkt als ausschlaggebende Kraft das Mißtrauen. Das Festhalten der Tagsatzung an den beiden Worten, „wo möglich“²⁵⁶, stellte die Gefahr dar, daß der Stadt Basel eine ihre Selbständigkeit unterdrückende neue Verfassung nach dem „Kaliber“ von Baumgartner und Hirzel aufgezwungen würde, deren Annahme durch die Landschaft nicht ausgeschlossen war. Denn wenn auch der treugesinnte Teil der Bevölkerung ein solches Werk hätte vereiteln können, so war doch zu bedenken, daß gerade diese am meisten unter den

²⁵⁶ S. o. zu Art. 14 des Beschlusses.

Wirren leidenden Bauern den endlichen Frieden ersehnten und daher geneigt gewesen wären, sich einer von der Tagsatzung empfohlenen Verfassung zu unterziehen, ohne sich ein eigenes kritisches Urteil zu bilden.

Diese Auffassung teilte selbst der grundsätzliche Opponent der Regierung, Gedeon Burckhardt; er stimmte nun in der Sitzung vom 6. Juni mit ihr überein²⁵⁷. Einzig der milde Emanuel Burckhardt wollte den Frieden mit der Tagsatzung retten; trotz aller Bedenken hielt er es für unklug, sie durch Nichtbeschicken der Zofinger Konferenz zu brüskieren. Die Basler Delegierten sollten wenigstens die Deputation anhören. Der Bürgermeister Burckhardt hielt indessen ein solches „Sich Einlassen“ auf die Verhandlungen für sehr gefährlich und erhielt die überwiegende Mehrheit des Großen Rates für die Nichtbeteiligung an den Verhandlungen²⁵⁸.

II. Der grundsätzliche Beschuß der Kantonstrennung.

Am 7. Juni stellte Hirzel, der Präsident der in Zofingen zusammen mit den Delegierten der Landschaft versammelten Vermittlungsdeputation, an die Tagsatzung die Frage: „was tun?“, die beste Illustrierung für die kopflose Übereilung der eidgenössischen Draufgänger. Der Tagsatzung blieb nichts anderes übrig, als die Deputation in ihren Schoß zurückzuberufen; Hirzel referierte am 12. Juni über das Ergebnis der begonnenen Konferenz, wobei er mit dem Beifall für die Vertreter der Landschaftspartei nicht kargte. Basel mußte als der einzige Sündenbock herhalten; die Mehrzahl der Stände warf ihm die Schuld am Scheitern der Versöhnung vor²⁵⁹. Während aber die Debatte im Plenum alle Türen als zugeschlagen er-

²⁵⁷ „In den zwei Worten ‚wo möglich‘ liegt die Kette, mit der man uns binden will, die Falle, die man uns gelegt hat.“ Vgl. damit das Votum des Bürgermeisters Herzog im Aargauer Großen Rat, welches der „Eidgenosse“ in Nr. 38 in dem Sinne wiedergab: Dieser Parteichef habe die Unverschämtheit gehabt, der Versammlung in langem Vortrage und sogar in ebenso langer Replik beweisen zu wollen, daß eine Einladung zur Rekonstituierung an den Kanton Basel soviel heiße, diesem Kanton eine Verfassung zu diktieren und aufzuzwingen.

²⁵⁸ Mit 62 gegen 6 Stimmen. Interessant ist der Vorschlag von Gedeon Burckhardt, daß man nach dem Scheitern der Vermittlung nicht die Trennung, die in jeder Form unglücklich oder unausführbar sein werde, anstreben möge, sondern ein Verhältnis der beiden mit einem gewissen Maß von Selbständigkeit ausgestatteten Landesteile, wie es mit den drei Bünden im Kanton Graubünden und mit den Zehnten im Wallis bestehে.

²⁵⁹ Wir besprechen diese Schuldfrage im Schlußabschnitt.